

KSW

## Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

Dr **Peter Kunz**  
Rechtsanwalt

Mag **Catharina Pschera**  
Rechtsanwaltsanwarterin



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)

# Legal Riskmanagement Belegarztsystem Praxisbeispiele

Vortrag vom 14. Mai 2011

Eine Veranstaltung im Rahmen des Universitätslehrgangs  
„Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“



1. Vertragsverhältnisse im KA-Bereich
2. Haftung
  - Zivilrecht
  - Strafrecht
  - Verwaltungsrecht
3. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
4. Belegspital
5. Legal Risk Management – Maßnahmen
6. Praxisfälle – Gruppenarbeit

## Verwaltungsrecht



z.B.

- KrankenanstaltenR
- BerufsR
- SozialversR
- BeamtendienstR
- ArbeitnehmerschutzR
- VerwaltungstrafR

## Zivilrecht



z.B.

- Vertragsrecht
- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- Arbeitsrecht

## Strafrecht



Geld- bzw  
Freiheitsstrafen  
gegen natürliche  
Personen +  
Verbandsgelbußen  
gegen juristische  
Personen

# Vertragsverhältnisse

KSW

## Behandlungsvertrag:

- Patient – Arzt bzw Gruppenpraxis

aber auch: Physiotherapeut

Ergotherapeut

Hebamme

Psychotherapeut + Klin. Psychologe

Dipl. Gesundheits- + Krankenpfleger

- Patient - Krankenanstalt

# Vertragstypen in Krankenanstalten

KSW

- Totaler Krankenhausbehandlungsvertrag
- Totaler Krankenhausbehandlungsvertrag mit Arztzusatzvertrag
- Gespaltener Krankenhausbehandlungsvertrag

# Vertragstypen in Krankenanstalten

KSW

	<b>Totaler Krankenhausbehandlungs- vertrag</b>	<b>Gespaltener Krankenhausbehandlungs- vertrag</b>
Stellung des Arztes	Angestellter	Selbständiger Arzt
Vertragsverhältnisse mit dem Patienten	1 Vertrag: Krankenhausbehandlungs- vertrag	2 Verträge: Krankenhausvertrag Ärztlicher Behandlungsvertrag
Vertragspartner	Krankenhaussträger	Krankenhaussträger und Belegarzt
Ärztliche (Haupt-)Leistung	Krankenhaussträger	Belegarzt

# Totaler Krankenhaus- behandlungsvertrag

Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen Krankenhausträger und Patient

Behandelnder Arzt ist Erfüllungsgehilfe des Krankenhausträgers (§ 1313a ABGB)

**Vertragsinhalt: Der Krankenhausträger ist zu allen am Patienten zu bewirkenden Leistungen verpflichtet**

- ärztliche Versorgung
- nichtärztliche Versorgung (Pflege, ggf. „Hotelleistung“ etc)

Patient kann hierbei grundsätzlich nicht beanspruchen, von einem bestimmten Arzt - insbesondere vom leitenden Arzt - behandelt zu werden.

# Totaler Krankenhaus- behandlungsvertrag mit Arztzusatzvertrag

Zwei getrennte Vertragsverhältnisse mit dem Patienten:

1. Vertragsverhältnis zwischen Krankenhausträger und Patient

Vertragsinhalt: Krankenhausbehandlung einschließlich ärztlicher Leistungen

2. Vertragsverhältnis zwischen (leitendem) Arzt und Patient („Sonderklasse“)

Vertragsinhalt: Verpflichtung zur persönlichen Behandlung des Patienten

Patient kann beanspruchen, von dem jeweiligen (leitenden) Arzt behandelt zu werden (vergleiche aber § 16 Abs 2 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz - KAKuG).

# Gespaltener Krankenhaus- behandlungsvertrag

KSW

Zwei getrennte Vertragsverhältnisse mit dem Patienten:

1. Vertragsverhältnis zwischen Krankenhausträger (Rechtsträger des Belegspitals) und Patient

Vertragsinhalt: gesamte Krankenhausbehandlung ausschließlich ärztlicher Leistungen („Hotelkomponente“)

2. Vertragsverhältnis zwischen selbständig tätigem (Beleg-)Arzt und Patient

Vertragsinhalt: Sicherstellung und Erbringung ärztlicher Leistungen  
- Belegarzt

# Wer zahlt die Leistungen

KSW

- Gesetzliche Sozialversicherung
- Privatversicherung
  - Grundversorgung bei „Opting out“ aus gesetzlicher Krankenversicherung (z.B. Anwälte)
  - „Sonderklasseversicherung“
- Selbstzahler

# Beschäftigungsverhältnisse in Krankenanstalten

KSW

Art des Beschäftigungsverhältnisses	Rechtsgrund
Beamter	öffentlichrechtlicher Bestellungsakt
Vertragsbediensteter	Vertragliche Gestaltung im Rahmen des jeweiligen VBG
Angestellter	Vertragliche Gestaltung im Rahmen des AngG (idR) Kollektivverträge (z.B. Privatkrankenanstalten-KV)

**... hat sich in den letzten 20 Jahren bedeutend verschärft**

- höhere Schmerzensgeldbeträge
- Haftungsausdehnung auf Trauer- und Schockschäden und „Wrongful- birth“
- Massenmedien
- Rechtsschutzversicherungen
- mehr Rechtsanwälte von 3261 (1995) auf 5518 (2010)
- gesteigertes Anspruchsdenken

**... mehr Streitfälle**

# Zivilrechtliche Arzthaftung

KSW

**... wird sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen**

- höhere Streitwerte
- gesteigertes Bewusstsein über Patientenrechte
- Erweiterung der Organisationshaftung
- noch höhere Klagefreudigkeit
- Prozessfinanzierer
- mehr einschlägig erfahrene Klagevertreter

**... noch mehr Streitfälle**

Geschädigte Patienten durch ....

- Behandlungsfehler („Kunstfehler“)
- Komplikationen (= schicksalhafte Ereignisse)
- Organisationverschulden

## Haftung für ...

KSW

- Behandlungsfehler
- Keine Haftung für Komplikation, wenn
  - **Aufklärung** und
  - **Dokumentation** erfolgt ist

Wenn die Aufklärung und/oder Dokumentation nicht richtig erfolgt ist, kann es zur Haftung für fehlerfreies Behandeln kommen!

## Aufklärung betrifft aber ..

KSW

- nicht nur Behandlung, Risiken, Alternativen,
- sondern auch die „Sicherungsaufklärung“
  
- Aufklärung **vor** dem Eingriff  
(„Selbstbestimmungsaufklärung“)
- Aufklärung **nach** dem Eingriff –  
„Sicherungsaufklärung“
- Wirtschaftliche Fragen

# Organisationsverschulden

KSW

- Haftung des Krankenhausträgers für Verhalten eines Pflegers
  - OGH 11.05.2010, 4 Ob 36/10p

Kohlenmonoxidaustritt aus Ofen in einer Wohnung

- Entscheidung über Behandlung durch den Arzt
- Sprachrisiko?
- Organisationsverschulden?
- Mitverschulden des Patienten?

# Strafrecht

KSW



# Strafrechtliche Haftung

KSW

Voraussetzungen:

- Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes (zB fahrlässige/vorsätzliche Körperverletzung...)
- Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes (zB Einwilligung)
- Fehlen eines Entschuldigungsgrundes (zB entschuldigender Notstand)
- Fehlen sonstiger Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe (zB Verjährung)

- Fahrlässige Körperverletzung ( § 88 StGB)
  - Leichte Körperverletzung
  - Schwere Körperverletzung
- Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)
  - Qualifikation: „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“
- Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB)
- Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB)
- Quälen oder Vernachlässigen jüngerer, unmündiger oder wehrloser Personen (§ 92 StGB)
- Schwangerschaftsabbruch (§ 96 ff StGB)
- Freiheitsentziehung (§ 99 StGB)

## Korruptionsstrafrecht

### **Korruption** (lat. *corruptus* ‚bestochen‘)

- Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion insbesondere in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik
- um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen
- auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht
- Korruption
  - Bestechung und Bestechlichkeit
  - Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
- Sonderregelungen für Beamte

# Verwaltungsrechtliche Antikorruptionsbestimmungen

## - § 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Geschenk- bzw Vorteilannahmeverbot

Ausnahme: Aufmerksamkeiten von geringem Wert

## - § 53 Ärztegesetz

Arzt keine Vergütung für die Zuweisung von Kranken an ihn oder durch ihn oder einem anderen versprechen

## - § 55a Arzneimittelgesetz

Keine Vorteile für Verschreibungen (außer im geringen Wert oder „für medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang)

Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten sowie Teilnahmegebühren zulässig

BM kann Näheres in Verordnung regeln

# Wirtschaftsstrafrecht

## aktuelle Delikte

KSW

- Betrug (§§ 146 ff StGB)
- Untreue (§ 153 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB)
- Bilanzfälschung (§ 255 AktG bzw § 122 GmbHG)

## **Strafbare Handlungen eines Unternehmens/Verbänden seit 01.01.2006**

Im Gesundheitswesen sind insbesondere Rechtsträger von **Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen** und (in Form von OG nun auch als GmbH betriebenen) **Arztpraxen** betroffen.

- alle Delikte des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts
- im Gesundheitswesen kommen vor allem **Körperverletzungs- und Tötungsdelikte** in Frage

## **Verbandsgeldbuße**

## Zwei mögliche Fallkonstellationen

- Straftat wird durch einen **Entscheidungsträger** in seiner Funktion begangen
- Straftat wird durch einen **sonstigen Mitarbeiter** aufgrund von Organisationsverschulden eines Entscheidungsträgers begangen

## Möglicher Negativeffekt

- Rechtskräftige Verurteilung eines Unternehmens wegen bestimmter Delikte – zB Bestechung, Förderungsmisbrauch oder Untreue – führt zum **Ausschluss** von der **Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen**

## Fallbeispiel

In einem Spital werden **regelmäßig die zulässigen Arbeitszeiten bei weitem überschritten**.

Den Entscheidungsträgern ist das zwar bewusst, dennoch reagieren sie nicht darauf.

Aufgrund starker Übermüdung begeht ein Mitarbeiter einen schweren Behandlungsfehler.

Der Geschäftsführer eines Krankenanstalten-Rechtsträgers **besticht** einen **Beamten**, um Vorteile für den Rechtsträger zu erlangen

# Verwaltungsstrafrecht

KSW

- Geldstrafe durch Verwaltungsbehörde (Ersatzfreiheitsstrafe)
- Beispiele:
  - Arbeitnehmerschutzgesetze
    - insbesondere arbeitszeitrechtliche Vorschriften
  - Krankenanstaltenrecht
  - Berufsgesetze
- Möglichkeit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG)

# Ersatz von Geldstrafen durch den Dienstgeber?

- Unzulässig:
  - Vorweg getroffene Vereinbarungen betreffend Übernahme der Strafen durch DG (=sittenwidrig)
- Vereinbarungen im Nachhinein betreffend Übernahme im Einzelfall vertretbar

## - **Zivilrecht:**

Recht auf Wahrung der Privatsphäre (§ 1328a ABGB)

Schadenersatz - Unterlassung

kommt nur zur Anwendung, sofern nicht die Bestimmungen MedienG, UrhG oder DSGVO zur Anwendung kommen.

UrhG            Brief- und Bildnisschutz

MedienG        Schutz vor Bekanntgabe der Identität

## - **Strafrecht:**

Verletzung von Berufsgeheimnissen ( § 121 StGB)

DSG Verwendung besonders sensibler Daten

Strafbestimmungen (§§ 51, 52 DSGVO)

## - **Verwaltungsrecht:**

### Berufsrecht- Verschwiegenheit

§ 54 ÄrzteG; § 6 GuKG; § 7 HebG; § 11  
MTD-G, etc

### Krankenanstaltenrecht:

§ 9 KAKuG und die ausführenden  
Landesgesetze

# Durchbrechung der Schweigepflicht

- Entbindung durch betroffenen Patienten (oder Vertreter)
- Höherwertige öffentliche Interessen (z.B. Strafverfolgung, sanitätsbehördliche Meldepflichten)
- Mitteilungen gegenüber Versicherungen zur Honorarabrechnung
- Interdisziplinärer Informationsaustausch zwischen Gesundheitsberufen
- Durchsetzung eigener Rechtsansprüche bzw Abwehr von Ansprüchen

# Entschlagungsrechte als Zeuge

- gesetzliche Verschwiegenheitspflicht bewirkt Entschlagungsrecht
  - im Zivilprozess und Verwaltungsverfahren,
  - nicht jedoch im Strafprozess!
- Entschlagungsrecht als Zeuge im Strafverfahren
  - Möglichkeit der Selbstbelastung
  - Aussage gegen Angehörigen
  - Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen und deren Mitarbeiter

# Patientenverfügung - Vorsorgevollmacht

KSW



# Patientenverfügung

KSW

Notwendiger Inhalt einer verbindlichen Patientenverfügung:

Textverantwortlichkeit“ des Juristen

- Angaben zur Person des Patienten
- Beschreibung, welche medizinischen Behandlungen abgelehnt werden
- Ärztliche Aufklärungsbestätigung (Unterschrift)
- Bestätigung über Belehrung durch Juristen (Unterschrift)
- Unterschrift des Patienten und Datum

# Vorsorgevollmacht

Für eine Vorsorgevollmacht betreffend

- Einwilligung
- in eine schwerwiegende medizinische Behandlung

gelten zusätzliche Kriterien:

- ausdrückliche Bezeichnung der Angelegenheit
- Errichtung vor Notar, Rechtsanwalt, Gericht
- Belehrung über jederzeitiges Widerrufsrecht
- Identitätskontrolle durch Lichtbildausweis (§ 10 Abs 4 RAO)
- Bestätigung, dass Belehrung erfolgt ist

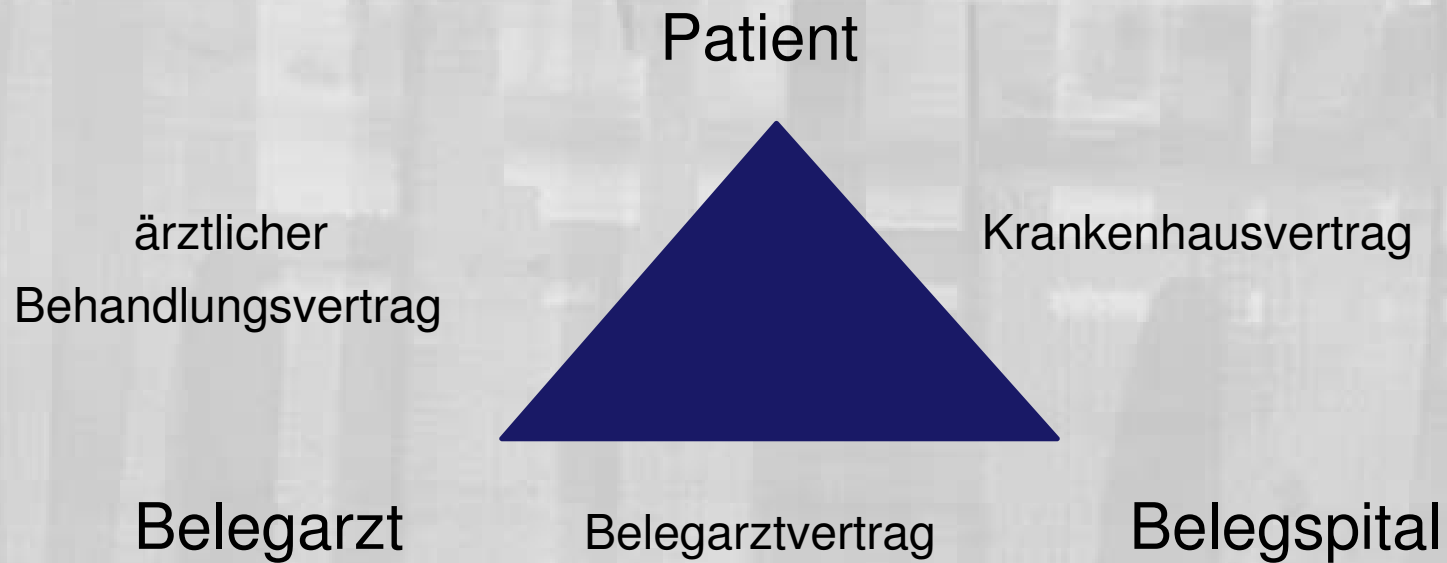
# Praktischer Umgang mit Patverfügung und Vorsorgevollmacht 1

- Rechtsfolgen einer Fortsetzung einer Behandlung entgegen
  - Wortlaut einer gültigen Patientenverfügung oder
  - Entscheidung eines Vorsorgebevollmächtigten
- Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB)
  - Privatanklage (Strafrecht)
  - Schadenersatz- und Unterlassungsklage
  - Verlust des Anspruchs auf Behandlungsentgelt?

# Praktischer Umgang mit Patverfügung und Vorsorgevollmacht 2

- **Rechtsfolgen der Befolgung**
  - einer „ungültigen“ Patientenverfügung oder
  - einer rechtsunwirksamen Entscheidung eines Vorsorgebevollmächtigten
- **Körperverletzungs- und Tötungsdelikte**
  - Offzialdelikte (Strafrecht)
  - Schadenersatzklage

# Belegarzt - Belegspital



## 1. Krankenhausvertrag

- **reine „Hotelleistungen“**  
Sicherstellung der Unterbringung, Verpflegung etc
- **sachliche Infrastruktur**  
Bereitstellung der für die ärztliche Behandlung notwendigen Räume und Einrichtungen
- **personelle Infrastruktur**  
Bereitstellung des für die medizinische Basisversorgung (Notfallmedizin, medizinische Pflege, Nebenbehandlungen) notwendigen Personals
- **Honorar/Direktverrechnungsübereinkommen**

# Belegarzt und Patient

KSW

## 2. Ärztlicher Behandlungsvertrag

- Aufklärung
- Vermittlung der Leistungen des Belegspitals
- Behandlungsvertrag im engeren Sinn  
Durchführung konkreter ärztlicher Maßnahmen
- Honorar/Direktverrechnungsübereinkommen

## 3. Belegarztvertrag

- a. Schuldinhalt auf Seiten des Belegspitals unter anderem
  - Zurverfügungstellung der personellen und sachlichen Infrastruktur für die Behandlung des konkreten Patienten
  - Aufnahme des Patienten
  - Übernahme bestimmter Aufgaben (selbständig oder unter Anleitung des Belegarztes)
  - Mitwirkung des Personals an der Tätigkeit des Belegarztes

- b. Schuldinhalt auf Seiten des Belegarztes unter anderem
  - Sorgfaltspflichten - Einhaltung medizinischer Standards
  - zweckmäßiger Einsatz der Infrastruktur
  - Einhaltung der Anstaltsordnung
  - Hausrücklass/ Infrastrukturkostenbeitrag

## Pflichten des Belegspitals als Krankenanstalt ua

- Sicherstellung der medizinischen Qualität
  - Ärztlicher Leiter!
- Krankenhaushygiene
- Qualitätssicherung
- Patientenrechte
- Fortbildung Personal

# Haftpflicht- und Strafrechtsschutzversicherung

KSW

- Seit August 2010 verpflichtende (Berufs) Haftpflichtversicherung für freiberufliche Ärzte und Krankenanstalten, die nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen
- Strafrechtsschutz empfehlenswert (VbVG!)
  - Selbst bei Freispruch nur geringer Kostenersatz durch Republik!
- Obliegenheiten bei Haftpflichtversicherung
  - Schadensmeldung
  - kein Anerkenntnis

# Haftpflichtversicherung

KSW

- Deckungssummen sind bis zur Höhe von € 4 Mio. in 500.000 €-Schritten gestaffelt
- Jahresprämien bei Deckungssumme von € 4 Mio.:
  - praktischer Arzt: ca. € 200,00
  - Gynäkologen, Chirurgen etc: ca. € 1.000,00
- Sinnvoll auch für angestelltes Personal!

# Akteure bei Rechtsstreitigkeiten

- Parteien (Arzt, Krankenanstalt, Patient)
- Rechtsanwälte
- Richter
- Staatsanwälte + Polizei
- Sachverständige
- Patientenanwaltschaften und Schlichtungsstellen
- Haftpflichtversicherung + Rechtsschutzversicherung
- Regress Sozialversicherung + Sozialhilfe

# Gerechtigkeit?

KSW

„Vor Gericht und auf hoher See sind wir  
in Gottes Hand.“  
(römische Juristenweisheit)

# Compliance

KSW

- In der Medizin:
  - Einhaltung von (ärztlichen) Anordnungen durch den Patienten, Verhaltensempfehlungen
  - „Sicherungsaufklärung“
- In der Wirtschaft:
  - Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung von gesetzeskonformem Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter

# Legal - Riskmanagement

KSW



## Risk Management – Beispiele

- Sind alle für die Errichtung und den Betrieb notwendigen **Bewilligungen** vorhanden, in Geltung und entsprechen sie noch den gesetzlichen Vorgaben?
  - Z.B. Errichtungs- und Betriebsbewilligung
- Werden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich **Arbeitsmediziner, technischer Sicherheitsbeauftragter, Abfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Hygienebeauftragter**, aber auch betreffend Verpflichtungen beim Brandschutz und bei der Ersten Hilfe eingehalten?

## Risk Management - Beispiele

- Sind alle zur Verhinderung von Patientenschädigungen gesetzten organisatorischen **Maßnahmen** so dokumentiert, dass sie **in einem Zivil- oder Strafverfahren bewiesen** werden können?
  - Möglichst lückenlose schriftliche Dokumentation
  - Richtiges „Wording“
  - Klare Zuordenbarkeit von dokumentierten Maßnahmen zu handelnden Personen
  - Notdienst organisiert
  - Wie ist das Verhalten im Brandfall
  - Aufnahme und Abweisungsprozedere von Patienten

## Risk Management - Beispiele

- Ist die **Aufklärung und Dokumentation** so organisiert, dass sie den Anforderungen der Judikatur und den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht?
  - „**Wer hat wann was gemacht?**“
- Ist gewährleistet, dass nur Implantate verwendet werden, die dem MPG samt Verordnung sowie den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen?

## Risk Management - Beispiele

- Besteht die gesetzlich vorgeschriebene **Evaluation** und Dokumentation betreffend alle **Arbeitsplätze** in der Krankenanstalt?
- Wird durch entsprechende Gestaltung der Dienstverträge gewährleistet, dass Mitarbeiter der Krankenanstalt sich bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen **laufenden Untersuchungen zur Abklärung von Infektionskrankheiten** wie insb Hepatitis B und C und HIV zu unterziehen haben?

## Risk Management - Beispiele

- Entsprechen die **Dienstverträge** den gesetzlichen und kollektivarbeitsrechtlichen Vorgaben?
- Ist die Einhaltung der **Tätigkeitsbereiche sämtlicher Mitarbeiter** der Krankenanstalt durch juristisch geprüfte dienstrechtliche Maßnahmen gewährleistet und entsprechen sie den berufsgesetzlichen Normen?

- Werden **Fehleranalysegruppen** so organisiert, dass sie im Hinblick auf die nur im sehr eingeschränkten Ausmaß möglichen Zeugnisverweigerungsrechte im Zivil- und Strafverfahren keine Risikoerhöhung darstellen?
- Ist der juristisch richtige Umgang mit **Patientenverfügungen** organisiert und wird er auch juristisch begleitet?
- Ist der **Umgang mit Medien** so organisiert, dass er für allfällige nachfolgende Zivil- und Strafverfahren nicht nachteilig ist?
- Gibt es ein **aus erfahrenen und geschulten Ärzten und Juristen** sowie weiteren Fachkräften bestehendes Team, das insbesondere bei Patientenschädigungen **sofort verfügbar** ist?

# Risk Management - Beispiele

KSW

- Ist ein **kompetenter Jurist**, der die Gegebenheiten des Hauses kennt, **jederzeit verfügbar**, zB bei
- Patientenschädigungen?
- Hausdurchsuchungen (deckt der Durchsuchungsbefehl das Vorgehen der Polizei?)
- Entscheidung, ob Patientenverfügung gültig ist?
- Umgang mit DNR-Anordnungen [„Do-not-resuscitate“]?
- Entscheidungen über Behandlungen von Kindern, die von Eltern abgelehnt werden (z.B. Zeugen Jehovas)
- Diskussion über Zulässigkeit der Entnahme von Organen von Verstorbenen zur Transplantation; etc.?
- Möglichkeit einer raschen vergleichswisen Bereinigung
- Gute Prozessvorbereitung

# Risk Management - Beispiele

KSW

- Werden Mitarbeiter geschult, wie sie sich in **Zivil- und Strafverfahren (juristisch) richtig** verhalten sollen?
- Werden Gerichtsverfahren von **Rechtsanwälten mit einschlägigen Erfahrungen** vorbereitet und geführt?
- Besteht ausreichend hoher **Haftpflichtversicherungsschutz**?
- Ist die Einhaltung von **Anti-Korruptions-Bestimmungen** in der Krankenanstalt gewährleistet?
- Ist die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsg und der steuerlichen und SV Bestimmungen gewährleistet ?

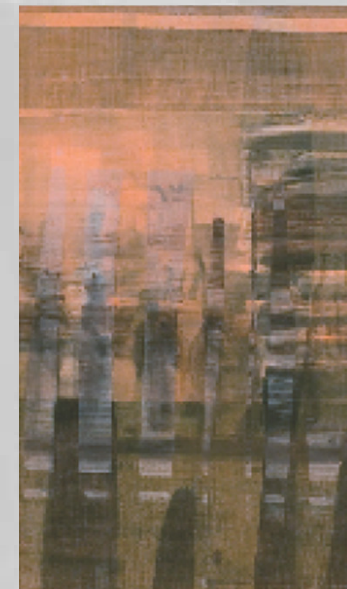
Danke!

Kunz Schima Wallentin  
Rechtsanwälte OG  
Porzellangasse 4  
1090 Wien

Tel: +43 - 1 - 313 74 - 0  
Fax: +43 - 1 - 313 74 - 80  
peter.kunz@ksw.at  
[www.ksw.at](http://www.ksw.at)

## Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

- Mergers & Acquisitions
- Unternehmens- & Handelsrecht
- Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Datenschutz
- Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und IT-Law
- Wettbewerbsrecht, Kartellrecht
- Insolvenzrecht
- Nachfolgeplanung und Privatstiftungsrecht
- Medizinrecht und Gesundheitsrecht
  - Beratung bei Gründung und Führung von Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern, Ordinationen, Apotheken etc.
  - Gestaltung von Behandlungs- und Betreuungsverträgen
  - Beratung von Angehörigen sämtlicher Gesundheitsberufe in geschäftlichen Fragen und Haftungsfragen
  - Juristische Betreuung der Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und Risk Management
  - Beratung und Vertretung von Krankenhäusern und Ärzten bei Ansprüchen aus Behandlungsfehlern
  - Dienst- und Arbeitsrecht in Gesundheitseinrichtungen
  - Vertretung in behördlichen Verfahren



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)